

## Rechtsdienstleistungsgesetz

Es gibt viele Aufgabenfelder der Caritas, in denen Sie in Ihrem ehrenamtlichen Engagement möglicherweise auch mit rechtlichen Problem- und Fragestellungen konfrontiert werden. In welchen Grenzen und unter welchen Voraussetzungen rechtliche Unterstützung im freiwilligen Engagement erlaubt ist, regelt das sogenannte „Rechtsdienstleistungsgesetz“. Dieses hat unter anderem zum Ziel, die Rechtssuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat zu schützen. So ist nach diesem Gesetz die gesamte gerichtliche Vertretung Rechtsanwälten vorbehalten. Im außergerichtlichen Bereich dürfen Nichtjuristen unter engen Voraussetzungen sogenannte Rechtsdienstleistungen erbringen.

### Umgang mit rechtlichen Fragestellungen

Im Rahmen eines freiwilligen Engagements in der Caritas gehören Rechtsdienstleistungen **nicht** zu Ihren Aufgaben. Es darf nur Unterstützung in rechtlichen Alltagsangelegenheiten geleistet werden, für die keine speziellen Rechtskenntnisse erforderlich sind (s.u.). Bei Bedarf kann den Rechtssuchenden weitergehende Hilfe durch die jeweilige Einrichtung beziehungsweise den Träger vermittelt werden.

### Was ist eine Rechtsdienstleistung?

Eine Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des *Einzelfalls* erfordert (§ 2 Rechtsdienstleistungsgesetz). Das kann beispielsweise eine rechtliche Auskunft, ein Rechtsrat, die Formulierung eines Schreibens in einer Rechtsangelegenheit oder die Vertretung des Rechtssuchenden gegenüber Dritten sein.

Rechtsdienstleistungen sind insbesondere:

- die Prüfung von Rechtsansprüchen, Verträgen, behördlichen Bescheiden (Verwaltungsakten) oder von Vorsorgevollmachten, z.B. die Prüfung, ob eine Vorsorgevollmacht ohne notarielle Beurkundung wirksam ist;
- das Verfassen, Einlegen oder die Rücknahme von Widersprüchen;
- die Verfahrensberatung von Flüchtlingen;
- oder die rechtliche Vertretung des Hilfesuchenden auf der Grundlage einer Vollmacht oder der Mitwirkung bei Verhandlungen, Vertrags- oder Vergleichsabschlüssen, z.B. das Aushandeln einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energieversorger.

### **Welche rechtliche Unterstützung ist erlaubt?**

Nicht jede Unterstützung, die einen rechtlichen Bezug hat, ist eine Rechtsdienstleistung. Tätigkeiten in rechtlichen Angelegenheiten, die von einem juristischen Laien regelmäßig und ohne vertiefte Rechtskenntnisse erledigt werden können, können durchaus zum definierten Aufgabenbereich im freiwilligen Engagement gehören.

Hierzu zählen:

➤ **rechtliche Bagateltätigkeiten:**

Das sind rechtliche Alltagsangelegenheiten, die ohne besonderes rechtliches Wissen auch von juristischen Laien erledigt werden können. Dazu zählen zum Beispiel die Unterstützung beim Ausfüllen einfacher Formulare oder einfacher Anträge bei Behörden oder die Mahnung einer unstreitigen Forderung.

➤ **Allgemeine Informationen zur Rechtslage:**

Dazu zählen Auskünfte zu Gesetzen, Erklärungen zu einfachen rechtlichen Begriffen (z.B. in der Flüchtlingsarbeit, dass eine Duldung kein Aufenthaltstitel darstellt), Erläuterungen zu Formularen (z.B. zur Christlichen Patientenverfügung), Anträgen oder Informationsmaterialien oder Hinweise zur Zuständigkeit von Behörden.

Abzugrenzen von einer Rechtsdienstleistung sind diese allgemeinen Informationen zur Rechtslage einfach dadurch, dass sie an mehrere Personen gerichtet sein könnte, also nicht spezifisch auf einen expliziten Problemfall bezogen ist.

### **Was tun bei unklaren rechtlichen Fragen?**

Der Übergang zur Rechtsdienstleistung kann fließend sein. Vor allem, wenn bei persönlichen Hilfen, beispielsweise bei der Begleitung zu Behörden oder der Hilfe bei der Wohnungssuche, Verhandlungen für den Hilfesuchenden geführt oder rechtliche Problemlagen erörtert werden, kann aus der Unterstützung leicht eine unerlaubte Rechtsdienstleistung werden.

Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson.